BStU
000301



Ermittlungsverfahrens auseinandersetzt. Seine Aussagetätigkeit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen.

Charakter und Verlauf der Beschuldigtenvernehmung werden von der Wechselwirkung der Tätigkeit des Untersuchungsführers und der Aussagetätigkeit des Beschuldigten bestimmt.
Der Untersuchungsführer muß die in der Beschuldigtenvernehmung wirkenden Bedingungen erkennen und so gestalten, daß die Voraussetzungen für die Motivierung des Beschuldigten zu wahrheitsgemäßen Aussagen, für seine Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit und die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte bestehen.
Er veranlaßt den Beschuldigten, durch sein gesetzlich zulässiges Vorgehen zu allen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren bedeutsamen Umständen auszusagen.

Die B e s c h u l d i g t e n a u s s a g e ist gesetzliches Beweismittel im Strafverfahren und grundsätzlich in die Beweiswürdigung einzubeziehen.
Sie entsteht in der Beschuldigtenvernehmung und ist jede Darlegung des Beschuldigten zur erhobenen Beschuldigung oder damit im Zusammenhang gebrachten Umständen.
Die Beschuldigtenaussage hat den Charakter eines Geständnisses, wenn sie vom Beschuldigten in der Form eines Schuldbekenntnisses gegeben wird und konkrete Darstellungen seiner einen Straftatbestand verwirklichenden Handlung enthält.
Beschuldigtenaussagen stellen einerseits Erkenntnisresultate des Beschuldigten über die zum strafrechtlich relevanten Geschehen erlebten oder bekannt gewordenen Tatsachen und Zusammenhänge dar.
Inhalt und Wahrheit einer Beschuldigtenaussage sind insofern von der Fähigkeit des Beschuldigten abhängig, das objektive Geschehen und seine Zusammenhänge ganz oder teilweise zu erkennen und in der Aussage richtig widerzuspiegeln.
Beschuldigtenaussagen erfolgen andererseits als Handlungen innerhalb der Aussagetätigkeit des Beschuldigten. Sie sind von deren Zielstellung bestimmt und enthalten Reaktionen auf das Ermitt-